

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 6
z.Hd. Frau Ministerialrätin
Ingetraut Meurer
11016 Berlin

Kontakt: Dr. Heinz-Jürgen Tischbein
Telefon: +49 30 2021- 2400
Fax: +49 30 2021- 192400
E-Mail: tischbein@bvr.de
Unsere Zeichen: Dr. Ti/AM

AZ DK: ESTG-6
AZ BVR: ST-ESTG-6

**Teilwertabschreibung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2
EStG;
Voraussichtlich dauernde Wertminderung;
Wertaufholung
IV C 6 - S 2171-b/09/10002; DOK 2014/0028732**

28. Februar 2014

Sehr geehrte Frau Meurer,

vielen Dank für die Übersendung des o.a. Entwurfs eines BMF-Schreibens, mit dem insbesondere die aktuelle Rechtsprechung des BFH zur Teilwertabschreibung berücksichtigt werden soll.

Der Begriff der dauernden Wertminderung wurde durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 als unbestimmter Rechtsbegriff in den § 6 EStG eingeführt. Die Neuregelung führte in der Vergangenheit zu Diskussionen zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen über die Auslegung dieses Begriffs, in Einzelfällen auch zu Rechtsstreitigkeiten. Die dringend erforderliche Vereinfachung bei der Rechtsanwendung wurde durch die Einfügung dieses neuen Rechtsbegriffs somit nicht erreicht. Umso dringlicher ist eine den Bedürfnissen der Bilanzierungs- und der Betriebsprüfungspraxis Rechnung tragende Auslegung im Rahmen einer Verwaltungsanweisung. Wir begrüßen daher ausdrücklich den Versuch der Konkretisierung anhand von Beispielsfällen.

Zu dem Entwurf haben wir folgende Anmerkungen:

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Zu Rz. 3

Nach Rz. 1 des BMF-Schreibens vom 25.02.2000 ist der Teilwert nach den EStR und den entsprechenden Hinweisen zu ermitteln. Wir bitten den Verweis auf die Hinweise (EStR H) ebenfalls in Rz. 3 aufzunehmen.

Nach dem BMF-Schreiben vom 22.09.2011 sind im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17. Mai 2011 (BStBl. I S. 606) zur Anwendung der §§ 11, 95 bis 109 und 199 ff. BewG in der Fassung des ErbStRG für ertragsteuerliche Zwecke bei der Bewertung von Unternehmen und Anteilen an Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden.

Dieser Grundsatz, nach dem die börsennotierten Wertpapiere in entsprechender Anwendung des § 11 BewG mit ihren Kurswerten zu bewerten sind, sollte für alle Wertpapiere mit Ausnahme von Investmentfondsanteilen (vgl. hierzu die Ausführungen zu Rz. 37) Anwendung finden. Wir bitten um die Aufnahme in diesen Anwendungserlass.

Zu Rz. 6

Die Ausführungen im Entwurf des BMF-Schreibens zur Nachschaubetrachtung sind nicht mit der aktuellen Rechtsprechung des BFH vereinbar.

Der BFH hat mit Urteil vom 21. September 2011 (I R 89/10) entschieden, dass die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag für die Prüfung einer Teilwertabschreibung am Bilanzstichtag unbeachtlich sei. In seinem o. a. Urteil führt er aus:

„Hiernach ist bei börsennotierten und im Anlagevermögen gehaltenen Aktien dann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenkurs der Aktie (zuzüglich der im Falle eines Erwerbs anfallenden Nebenkosten) zum Bilanzstichtag unter ihren Buchwert gesunken ist und keine konkreten Anhaltspunkte für eine baldige Wertsteigerung vorliegen.“

„Zum anderen ist die im Senatsurteil in BFHE 219, 100, BStBl. II 2009, 294 --mangels Entscheidungserheblichkeit-- gleichfalls offengebliebene Frage, ob die bis zum Tag der Bilanzaufstellung eingetretenen Kursänderungen als für die Verhältnisse am Bilanzstichtag werterhellend anzusehen sind, dahin zu beantworten, dass es sich hierbei um wertbeeinflussende (wertbegründende) Umstände handelt, die grundsätzlich die Bewertung der Aktien zum Bilanzstichtag nicht berühren.“

„Zum einen ergibt sich hieraus, dass die (typisierende) Prämisse der Informationseffizienz nicht nur der Kursbildung am Bilanzstichtag, sondern auch den anschließenden Notierungen bis zum Tag der Bilanzaufstellung zugrunde zu legen ist. Demgemäß ist es --entgegen der Einschätzung der Vorinstanz-- ausgeschlossen, Kursänderungen in der Zeit bis zur Aufstellung der Bilanz bei der Entscheidung über die Teilwertminderung am Bilanzstichtag als sog. werterhellende Umstände zu berücksichtigen“.

Die Formulierung in Rz. 6, „dem steht auch nicht die Auffassung des BFH in seinem Urteil vom 21. September 2011 (BStBl II 2013S. ... - I R 89/10 -, Rz. 19) entgegen, die sich ausschließlich mit der Ermittlung des Teilwerts bei börsennotierten Aktien im Anlagevermögen befasst“, steht u.E. im Widerspruch zu

der Aussage in Rz 2, dass der BFH den Begriff der voraussichtlichen dauernden Wertminderung ausgelegt hat.

In Rz. 6 des Entwurfs eines BMF-Schreibens sollte daher klar unterschieden werden zwischen werterhellenden und wertbeeinflussenden Tatsachen.

Unabhängig hiervon sollte die klarstellende Formulierung über den Zeitpunkt der Bilanzaufstellung lt. Teilwerterlass v. 25. Februar 2000 beibehalten werden. „Zusätzliche Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Handelsbilanz sind zu berücksichtigen. Wenn keine Handelsbilanz aufzustellen ist, ist der Zeitpunkt der Aufstellung der Steuerbilanz maßgebend.“

Deshalb schlagen wir folgende Formulierung der Rz. 6 vor:

„Die Wertminderung ist voraussichtlich nachhaltig, wenn der Steuerpflichtige hiermit aus der Sicht am Bilanzstichtag aufgrund objektiver Anzeichen ernsthaft zu rechnen hat. Aus der Sicht eines sorgfältigen und gewissenhaften Kaufmanns müssen mehr Gründe für als gegen eine Nachhaltigkeit sprechen. Grundsätzlich ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Wert des Wirtschaftsguts die Bewertungsobergrenze während eines erheblichen Teils der voraussichtlichen Verweildauer im Unternehmen nicht erreichen wird. Wertminderungen aus besonderem Anlass (z. B. Katastrophen oder technischer Fortschritt) sind regelmäßig von Dauer. Die Beurteilung der Dauerhaftigkeit einer Wertminderung macht eine zeitraumbezogene Betrachtung erforderlich, die auch von der Art des Wirtschaftsguts abhängt. Werterhellende Erkenntnisse bis zur Aufstellung der Handelsbilanz sind zu berücksichtigen. Wenn keine Handelsbilanz aufzustellen ist, ist der Zeitpunkt der Aufstellung der Steuerbilanz maßgebend.

Das gilt jedoch nicht für Erkenntnisse, die einer Wertbegründung nach dem Bilanzstichtag entsprechen. Kursänderungen in der Zeit bis zur Aufstellung der Bilanz sind bei der Entscheidung über die Dauerhaftigkeit der Teilwertminderung am Bilanzstichtag als sog. wertbegründende Umstände nicht zu berücksichtigen (vgl. BFH v. 21. September 2011, BStBl. II 2013 S. ... - I R 89/10 -, Rz. 19).“

Die Anwendung des Börsenkurses zum Bilanzstichtag scheidet nach der o. a. Rechtsprechung im Einzelfall nur dann aus, wenn der Börsenkurs durch Insidergeschäfte manipuliert wurde oder er infolge eines nicht funktionierenden Marktes den tatsächlichen Wert der Anteile nicht widerspiegelt.

Zu Rz. 7

Wir bitten Sie, den Verweis auf die Rechtsprechung „BFH vom 26. September 2007, BStBl. II 2009 S. 299- IX R 78/07“ noch einmal zu überprüfen.

Zu Rz. 14

Der Entwurf stellt in Rz. 14 klar, dass ein Zinsänderungsrisiko nicht zu einer steuerlich berücksichtigungsfähigen dauernden Wertminderung führt. In Rz. 19 wird darüber hinaus klargestellt, dass es für die Bewertung insoweit keinen Unterschied macht, ob die Wertpapiere zum Anlage- oder zum Umlaufvermögen gehören. Wir regen in Rz. 14 eine Klarstellung an, dass ein Bonitätsrisiko auch im Anlagever-

mögen zu einer Teilwertabschreibung berechtigt, sofern ein Risiko hinsichtlich der Rückzahlung des Wertpapiers besteht.

Zu Rz. 15 /16

Der BMF-Entwurf fordert eine zeitraumbezogene Prüfung für die Teilwertabschreibung, stuft dabei aber sowohl im Text der Rz. 15 als auch in den nachfolgenden Beispielen der Rz. 16 Umstände nach dem Bilanzstichtag nicht als (irrelevante) wertbegründende Tatsachen, sondern als (zu berücksichtigende) wert-erhellende Erkenntnisse ein (insoweit verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Rz.6). Damit steht die Formulierung in Rz. 15 „[...] und der Kurs sich bis zur Bilanzaufstellung nicht wieder erholt“ im Widerspruch zu der BFH-Rechtsprechung und muss gestrichen werden.

Der BMF-Entwurf übernimmt zwar die im BFH-Urteil vom 21. September 2011 (I R 89/10) erwähnte Bagatellgrenze, nicht jedoch die Ausführungen des BFH, wonach die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag für die Prüfung einer Teilwertabschreibung am Bilanzstichtag unbeachtlich ist.

Wörtlich ist im Leitsatz des vorstehenden BFH-Urteils ausgeführt:

„Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung (...) ist bei börsennotierten Aktien grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag kommt es hierbei nicht an (Bestätigung und Präzisierung der Rechtsprechung).“

Diese wesentlichen Eckpunkte der BFH-Rechtsprechung müssen auch in den Falllösungen der Beispielfälle in Rz. 16 übernommen werden. Die in den Beispielen aufgeführten Kursentwicklungen nach dem Bilanzstichtag stellen ausschließlich wertbegründende Umstände dar und sind – wie vorstehend ausgeführt – bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit der Wertminderung am Bilanzstichtag nicht zu berücksichtigen. Die Beispiele 5 b) bis 5 d) müssen daher u.E. wie folgt abgeändert werden:

Beispiel 5 b)

Wie im Fall a) muss eine Teilwertabschreibung auf 90 Euro steuerlich anerkannt werden. Denn der Kursanstieg zwischen dem Bilanzstichtag und der Bilanzaufstellung stellt nach der o.a. BFH-Rechtsprechung eine nicht auf den Bilanzstichtag zurück wirkende wertbegründende Tatsache dar.

Beispiel 5 c)

Eine Teilwertabschreibung auf 80 Euro muss steuerlich anerkannt werden. Denn der Kursanstieg zwischen dem Bilanzstichtag und der Bilanzaufstellung stellt nach der o.a. BFH-Rechtsprechung eine nicht auf den Bilanzstichtag zurück wirkende wertbegründende Tatsache dar.

Beispiel 5 d)

Das Ergebnis des Beispielfalles steht zwar im Einklang mit der BFH-Rechtsprechung. Allerdings geht die Begründung insoweit fehl, als sie unterstellt, der Bilanzierende müsse die Kursentwicklung zwischen dem Bilanzstichtag und der Bilanzerstellung überwachen, um den Nachweis der dauernden Wertminderung

führen zu können. Dies hat der BFH jedoch in seinem Urteil vom 21. September 2011 ausdrücklich abgelehnt. Kursänderungen nach dem Bilanzstichtag stellen danach wertbegründende Tatsachen dar, die bei der Bewertung zum Bilanzstichtag deshalb außer Betracht zu bleiben haben. Wir bitten daher die Sätze 2 und 3 der Lösung zu streichen.

Weiterhin hat der BFH entschieden, dass bei einem Kursverlust in Höhe von 5 % seit der Anschaffung typisierend von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist:

„Unberührt bleibt hiervon andererseits jedoch, dass es mit Rücksicht auf die gebotene Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und damit im Einklang mit der für börsennotierte Aktien geltenden typisierenden Auslegung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG 1997 n.F. sachgerecht erscheint, Kursverluste innerhalb einer Bandbreite minimaler und in ihrer Höhe zu vernachlässigender Wertschwankungen außer Ansatz zu lassen (Bagatellgrenze). In Anlehnung an den bilanzrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz (vgl. Schön in Festschrift Raupach, a.a.O., S. 320; Marx, Finanz-Rundschau 2011, 267) ist diese Schwelle geringfügiger Kursverluste auf 5 % der Notierung im Erwerbszeitpunkt zu begrenzen“.

Hieraus folgt, dass die Anwendung der vom BFH gesetzten Bagatellgrenze zwingend auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Anschaffungspreis und dem Kurswert am Bilanzstichtag abstellt. Für diese Sichtweise spricht auch § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG, wonach jedes Jahr der niedrigere Teilwert im Vergleich zu den (fortgeführten) Anschaffungskosten nachgewiesen werden muss. Das im Entwurfsschreiben vorgesehene Abstellen auf den Bilanzansatz am vorangegangenen Bilanzstichtag würde zum einen entgegen der eindeutigen Rechtsprechung vielfach die Berücksichtigung weiterer Kursrückgänge in Folgejahren entgegen der BFH-Rechtsprechung unberücksichtigt lassen und zum anderen gegen die Systematik bei der Prüfung der Wertaufholung verstoßen.

Zu Rz. 19

Der Gesetzeswortlaut differenziert nicht zwischen der Bewertung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens. Auch unter Berücksichtigung der besonderen Zweckbestimmung der Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ist nicht zu erwarten, dass der BFH bei der Bedeutung des Kurswertes börsennotierter Wertpapiere zu einem im Vergleich zum Anlagevermögen abweichenden Ergebnis kommt. Auch im Umlaufvermögen ist folglich der Grundsatz der BFH-Rechtsprechung zu beachten, wonach bonitätsbedingte Kursveränderungen bei börsennotierten Wertpapieren nach dem Bilanzstichtag nicht als werterhellende Umstände eingestuft werden können (BFH-Urteil vom 21. September 2011, BStBl. II 2013 S. ... - I R 89/10 -, Rz. 19).

Der Gesetzeswortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG differenziert nicht zwischen verschiedenen Risikoarten. Der niedrigere Teilwert kann vielmehr angesetzt werden, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Der BFH hat bei festverzinslichen Anleihen das Zinsrisiko als Grund für eine dauernde Wertminderung ausgeschlossen, das Bonitätsrisiko demgegenüber als dauerhaft eingestuft. Die Aussage im Entwurf des BMF-Schreibens, dass „es bei festverzinslichen Wertpapieren, die eine Forderung in Höhe des Nominalwerts der Forderung verbiefen, in der Regel an einer voraussichtlich dauernden Wertminderung fehlt“, lässt sich weder aus dem Gesetz noch aus der BFH-Rechtsprechung ableiten. Dieser Satz muss daher gestrichen werden. Ebenfalls gestrichen werden sollte Satz 7 („Dies gilt auch dann, wenn die Wertpapiere zum Umlaufvermögen gehören.“), denn ausweislich der Überschrift des Kapitels werden in diesem Abschnitt Wertpapiere des Umlaufvermögens behandelt.

Der Entwurf spricht von der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und zitiert in diesem Zusammenhang das BFH-Urteil vom 8. Juni 2011 (I R 98/10, BStBl. II 2012 S. 716). Der BFH spricht im vorgenannten Urteil demgegenüber vom „Risiko hinsichtlich der Rückzahlung“ und nicht von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Im BMF-Schreiben vom 10. September 2012 wird zutreffend vom Bonitätsrisiko und Liquiditätsrisiko hinsichtlich der Rückzahlung gesprochen. Wir bitten diese Terminologie fortzuführen.

In der Praxis ist eine Trennung der Bewertung nach den unterschiedlichen Risikoarten (Zinsänderungsrisiko, Bonitätsrisiko, Liquiditätsrisiko) nicht trennscharf möglich. Die Anforderungen an den Nachweis einer dauernden Wertminderung dürfen bei der für die Praxis der Steuerpflichtigen und der Betriebsprüfung erforderlichen typisierenden Bewertung nicht überspannt werden. Deshalb muss bereits der Nachweis eines Bonitätsrisikos dem Grunde nach bei festverzinslichen Anleihen (z. B. durch eine Ratingeinstufung des Schuldners etc.) ausreichen, um eine Bewertung mit dem Teilwert zu ermöglichen. Diese im Schreiben vom 10. September 2012 enthaltene Aussage muss deshalb unbedingt in das überarbeitete Schreiben aufgenommen werden.

Der Passus könnte daher entsprechend dem BMF-Schreiben vom 10. September 2012, IV C6-S 2171-b/0:005 wie folgt formuliert werden:

„Eine Teilwertabschreibung unter den Nennwert alleine wegen gesunkener Kurse ist regelmäßig nicht zulässig, wenn es sich um festverzinsliche Wertpapiere des Umlaufvermögens handelt, kein Bonitäts- und Liquiditätsrisiko hinsichtlich der Rückzahlung der Nominalbeträge besteht und die Wertpapiere bei Endfälligkeit zu ihrem Nennwert eingelöst werden können.“

Zu Rz. 21

Entsprechend unseren Ausführungen zu Rz. 19 muss eine Teilwertabschreibung im Beispiel 8 a) auf 80 Euro mit steuerlicher Wirkung anerkannt werden.

Zur Überschrift des Kapitels II. 5.:

Umlaufvermögen bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten und bei Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds

Gemäß der für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute geltenden RechKredV Abschnitt 3 wird auf der Aktivseite der Bilanz nicht zwischen Anlage- und Umlaufvermögen unterschieden. In Rz. 22 wird demnach zutreffend darauf hingewiesen, dass bei Steuerpflichtigen, die unter den Anwendungsbereich der §§ 340 und 341 HGB fallen, die unter II. 4. für das Umlaufvermögen aufgestellten Grundsätze entsprechend gelten. In der Überschrift sollten daher die Worte "Umlaufvermögen" und „bei" durch "Regelungen für" ersetzt werden.

Zu Rz. 25

Nach § 340 e Abs. 3 Satz 1 HGB sind Finanzinstrumente des Handelsbestandes zwingend mit dem um einen Risikoabschlag verminderten beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Dieser Wertansatz ist nach § 6

Abs. 1 Nr. 2b EStG auch der steuerlichen Gewinnermittlung zu Grunde zu legen. Der anzusetzende Risikoabschlag wird dabei in keiner der vorgenannten Vorschriften von der Zusatzbedingung eines die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigenden Zeitwertes abhängig gemacht. Anderenfalls würde der handelsrechtliche Wertansatz vom steuerlichen Wertansatz abweichen, was durch § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG gerade verhindert werden soll.

Der Risikoabschlag wird nach einer internen Modellrechnung (z. Bspl. Value at Risk, VaR) vom Gesamtbestand des Handelsbestandes vorgenommen. Eine Zurechnung zu einzelnen Positionen des Handelsbestandes ist daher nicht möglich.

Der VaR-Abschlag soll der Zukunftsprognose des beizulegenden Werts Rechnung tragen. Der Abschlag ist ein Risikomaß im Sinne einer Standardabweichung. Dieses Risikomaß bemisst sich unabhängig davon, ob der beizulegende Wert über oder unter den Anschaffungskosten liegt und ist demnach unabhängig davon, ob der beizulegende Wert unrealisierte Gewinne oder unrealisierte Verluste enthält.

In der Praxis berechnen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute die VaR-Abschläge auf Nettoergebnisse bestimmter zusammengefasster Finanzproduktgruppen wie z. B. Fixed Income und Equity. Das Nettoergebnis jeder dieser Finanzproduktgruppen setzt sich aus einer Vielzahl von Handelsportfolienergebnissen zusammen. Jedes dieser Handelsportfolien kann die unterschiedlichsten Finanzinstrumente enthalten wie z. B. Aktien, Devisenswaps, usw. Die Entwurfsfassung der Rz. 25 wäre in der Praxis deshalb nicht umsetzbar.

Ohnehin gilt weiterhin die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 EStG. Es gibt kein steuerliches Wahlrecht, den beizulegenden Zeitwert eines Finanzinstruments unter Abzug eines VaR-Abschlags oder ohne Abzug zu bestimmen.

Für dieses Ergebnis spricht auch die Gesetzesbegründung zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BR-Drs. 344/08 v. 23.05.2008, S. 220):

„Das Prinzip der Zeitwertbewertung wird - im beschränkten Anwendungsbereich - aus praktischen Erwägungen für die steuerliche Gewinnermittlung übernommen, weil die Steuerpflichtigen andernfalls gezwungen wären, die Anschaffungskosten der Finanzinstrumente in der Buchführung festzuschreiben. Zu diesem Zweck müssten sie in den Handelsbüchern, in denen jeweils nur die Zeitwerte erfasst werden, eine weitere Aufzeichnung vorhalten. Die dadurch verursachten Bürokratiekosten würden den durch die Zeitbewertung der Besteuerung zugeführten nur realisierbaren Gewinn übersteigen. Deshalb ist es verhältnismäßig, eine Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung nur realisierter Gewinne vorzunehmen.“

Rz. 25 entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften und muss deshalb gestrichen werden.

Zu Rz. 27

Nach der unter Rz. 27 vorgesehenen Regelung kann die Finanzbehörde – zum Beispiel auf Grund ihr vorliegender Unterlagen – eine höhere Bewertungsobergrenze darlegen.

Wenn die Finanzverwaltung in ihrem „Herrschaftsbereich“ über Unterlagen verfügt, die beispielsweise aus den Steuerunterlagen Dritter stammen, so müsste dem Steuerpflichtigen (wenigstens) die Einsichtnahme

in die von der Verwaltung als wertbegründend angesehenen – anonymisierten – Unterlagen ermöglicht werden, um beurteilen zu können, ob eine analoge Anwendung überhaupt sachgerecht ist. Daher ist eine Darlegung nicht ausreichend, sondern es muss ein Nachweis seitens der Finanzverwaltung geführt werden.

Wir schlagen deshalb vor, die Regelung dahingehend zu präzisieren, dass statt "darlegen" das Verb „nachweisen“ verwendet wird. Der zweite Halbsatz würde dann wie folgt lauten: „(...), es sei denn, die Finanzbehörde weist – zum Beispiel auf Grund der dort vorhandenen Unterlagen – eine höhere Bewertungsobergrenze nach.“

Zu Rz. 31

Der BFH hat in seinem Urteil v. 23. April 2009 (BStBl. II S. 778) festgestellt, dass bei Fremdwährungsverbindlichkeiten, die eine Restlaufzeit von ca. zehn Jahren haben, ein Kursanstieg der Fremdwährung grundsätzlich keine voraussichtlich dauernde Teilwerterhöhung begründet. Eine klare Formulierung der Restlaufzeit von mindestens zehn Jahren in dem BMF-Schreiben würden wir hier in diesem Zusammenhang für Zwecke der Rechtssicherheit begrüßen.

Zu Rz. 35

Die BFH Rechtsprechung zur Nachschaubetrachtung findet u.E. auch auf die Wechselkurserhöhung im Zusammenhang mit einer Verbindlichkeit des laufenden Geschäftsverkehrs Anwendung. Daher stehen die Ausführungen der Rz. 35, wonach die Wechselkursschwankungen nach dem Bilanzstichtag bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zur Beurteilung der voraussichtlich dauernden Wertminderung einzubeziehen sind, hierzu im Widerspruch. Wir verweisen im Einzelnen auf unsere Ausführungen zu Rz. 6 des Entwurfs.

Zu Rz. 36

Wir gehen davon aus, dass die Ausführungen zu den Anteilen an Investmentfonds im Anlagevermögen gleichfalls für Anteile an Investmentfonds im Umlaufvermögen gelten, die überwiegend in börsennotierte Aktien als Vermögensgegenstände investiert sind. Für eine Klarstellung im BMF-Schreiben wären wir dankbar.

Zu Rz. 37

Der BMF-Entwurf fordert eine zeitraumbezogene Prüfung für die Teilwertabschreibung und stuft in Rz. 37 Umstände nach dem Bilanzstichtag als (zu berücksichtigende) werterhellende Erkenntnisse ein. Wir verweisen im Einzelnen auf unsere Anmerkungen zu Rz. 6 des Entwurfs.

Der BFH lehnt in seinem Urteil vom 21. September 2011 (I R 7/11, Tz. 14) nicht grundsätzlich die vom BMF bisher vertretene Auffassung, dass bei der Entscheidung über eine voraussichtlich dauernde Minderung des Teilwerts von (nicht börsengehandelten) Investmentanteilen der Rücknahmepreis zugrunde zu legen ist, ab. Der BFH spricht sich nur gegen einen generellen Ansatz des Rücknahmepreises aus. Im

Urteilsfall hielt der BFH den Ansatz des Ausgabepreises bzw. der "Wiederbeschaffungskosten" für geboten, weil die Investmentanteile der Sicherung vertraglicher Rückzahlungsansprüche dienten und deshalb nicht "entbehrlich" waren. Investmentanteile, die ohne besondere Zweckbestimmung der Kapitalanlage dienen, sollten als "entbehrlich" anzusehen sein.

Die Finanzverwaltung hat zur Bewertung von Fondsanteilen in Rz. 129 des BMF-Schreiben zu den Zweifels- und Auslegungsfragen des InvStG vom 18. August 2009 (BStBl. I S. 931) Stellung genommen. Danach ist der Fonds regelmäßig mit einem veröffentlichten Rücknahmepreis zu bewerten. Nur für den Fall, dass ein Rücknahmepreis fehlt, ist auf den Börsen- oder Marktpreis abzustellen

Die Berücksichtigung von Auf- oder Abschlägen bzw. von Erwerbsnebenkosten würde zu einem Auseinanderfallen der Bemessungsgrundlagen zwischen dem Bilanzansatz (Bewertung mit Teilwert nach Rz. 37 des Entwurfs) einerseits und der Einkommensermittlung (Ansatz des Rücknahmepreises bei der Ermittlung der Anleger-Aktiengewinnes oder Anleger-Immobilien gewinns) andererseits führen. Denn auf den Börsenkurs oder den um Auf-/Zu-/Abschläge bzw. (individuellen) Erwerbsnebenkosten modifizierten Rücknahmepreis werden keine Aktien- und Immobilien gewinne ermittelt und ausgewiesen.

Wir halten es daher auch aus verwaltungsökonomischen Gründen für dringend erforderlich, für die Berechnung der Bagatellgrenze grundsätzlich den Rücknahmepreis beizubehalten. Zudem sollte ein entsprechender Gleichlauf mit den Regelungen zum InvStG hergestellt werden (vgl. § 5 Abs. 2 u. § 8 InvStG sowie Tz.166 des o.a. BMF-Schreibens zum Anleger-Aktiengewinn).

Sofern die BFH-Rechtsprechung zum Teilwert bei Investmentfonds (Ausgabepreis zzgl. ggf. anfallender Erwerbsnebenkosten) angewendet werden muss, sehen wir für die technische Umsetzung der Berechnungen eine angemessene Übergangsregelung als dringend notwendig an, da bisher eine anderslautende Verwaltungsauffassung vorlag.

Rz. 37 ist daher wie folgt zu formulieren:

„Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG ist auszugehen, wenn der Rücknahmepreis, zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 5 % (sog. Bagatellgrenze) unter die Anschaffungskosten gesunken ist“. Der letzte Halbsatz „[...] und der Kurs sich bis zur Bilanz aufstellung nicht wieder erholt“ ist zu streichen. Insoweit verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Rz. 6.

nach Rz. 38

In dem vorliegenden Entwurf werden nur Anteile an Investmentfonds, die überwiegend in börsennotierte Aktien investiert sind, berücksichtigt. Zur Klarstellung schlagen wir vor, nach Rz. 38 den Hinweis aufzunehmen, dass für alle anderen Anteile an Investmentfonds die allgemeinen Regelungen nach Rz. 6 des BMF-Schreibens gelten.

Zur zeitlichen Anwendung

Kapitel VI. 2.:

Bewertung festverzinslicher Wertpapiere im Umlaufvermögen

Zwar bezieht sich das in Rz. 40 erwähnte BFH-Urteil vom 8. Juni 2011 auf festverzinsliche Wertpapiere, die im Umlaufvermögen gehalten werden, jedoch wird das Urteil durch Berücksichtigung in dem in Rz. 14 aufgeführten Beispiel auch auf das nicht abnutzbare Anlagevermögen ausgeweitet. Eine Begrenzung der Anwendung für die erstmalige Steuerfestsetzungen spätestens in der ersten auf einen Bilanzstichtag nach dem 22. Oktober 2012 aufzustellenden Bilanz nur für die im Umlaufvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere erscheint nicht sinnvoll. Denn das würde bedeuten, dass für festverzinsliche Wertpapiere, die im Anlagevermögen gehalten werden, Rz. 41 mit der Folge gelten würde, dass rückwirkend für alle noch offenen Jahre insbesondere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute überprüfen müssten, ob im Anlagevermögen gehaltene Wertpapiere auf einen Wert unterhalb des Nennwert abgeschrieben worden sind und steuerliche Korrekturen vorzunehmen wären.

Zudem galt für Zeiträume vor Änderung des § 5 Abs. 1 EStG durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) die Regelung, dass steuerliche Wahlrechte in Einklang mit den handelsrechtlichen Wahlrechten ausgeübt werden müssen. Deshalb sollte für Zeiträume vor Änderung des § 5 Abs. 1 S. 1 EStG durch das BilMoG die steuerbilanzielle Bewertung der festverzinslichen Wertpapieren der handelsbilanziellen Bewertung folgen.

Wir schlagen deshalb vor, in der der Überschrift des Kapitels VI. 2. die Worte "im Umlaufvermögen" zu streichen.

Analog zu der Bewertung festverzinslicher Wertpapiere ist u.E. eine Übergangsregelung für die Bewertung unverzinslicher Forderungen notwendig.

Zu Kapitel VI. 3.:

Andere Wirtschaftsgüter

Nach dem Entwurf soll das BMF-Schreiben für andere Wirtschaftsgüter in allen offenen Fällen anzuwenden sein, soweit § 176 AO einer Änderung nicht entgegensteht.

Insbesondere im Hinblick auf die Bewertung von börsennotierten Aktien, die im Anlagebestand bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten gehalten werden und bei denen die 5%ige Bagatellgrenze gelten soll, und im Hinblick auf die gesonderte, auch für steuerliche Zwecke vorzunehmende Ermittlung des VaR-Abschlags für zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente, bei denen der Zeitwert unrealisierte Gewinne enthält, würde eine rückwirkende Anwendung dieses BMF-Schreibens auf alle noch offenen Fälle zu einem erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand führen.

Zudem wäre die Umsetzung der Grundsätze des BMF-Schreibens für Zeiträume vor der Anwendbarkeit des BilMoG in der Praxis nur schwer umsetzbar, insbesondere vor dem Hintergrund des neu gefassten § 5 Abs. 1 S. 1 EStG. Auch die Abgrenzung zum Inhalt der Rz. 39 ist nicht eindeutig, wonach die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 12. März 2010 für die Vornahme steuerlicher Teilwertabschreibungen erst für Wirtschaftsjahre gelten soll, die nach dem 31. Dezember 2008 enden.

Die Anwendbarkeit des BMF-Schreibens für andere Wirtschaftsgüter in allen offenen Fällen würde zudem der im BMF-Schreiben vom 26. März 2009 getroffenen Regelung entgegenstehen, wonach bei einem Absinken des Börsenkurses bis zu einer Bandbreite von 40% unter die Anschaffungskosten von keiner dauernden Wertminderung auszugehen ist.

Wir schlagen daher vor, die Grundsätze des geplanten BMF-Schreibens in allen noch offenen Fällen nur für Wirtschaftsjahre anzuwenden, in denen die handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften des BilMoG gelten, also erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahre (vgl. Art. 66 Abs. 3 S. 1 EGHGB).

Um unnötiger Bürokratie entgegenzuwirken, wäre jedoch eine erstmalige Anwendung erst auf nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Wirtschaftsjahre vorzugswürdig.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorstehend angemerkten Punkte bei der Überarbeitung des Entwurfs und stehen für evtl. Rückfragen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Dr. Andreas Martin

i. V.



Dr. Heinz-Jürgen Tischbein